

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER

### Compleo Charging Solutions AG

– Fassung vom 23. September 2020 –

*In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.*

Der Aufsichtsrat der Compleo Charging Solutions AG ("**Gesellschaft**") hat sich mit Beschluss vom 23.09.2020 gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung die folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung der Gesellschaft und überwacht dessen Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine in § 90 des Aktiengesetzes ("**AktG**") genannten und in der Geschäftsordnung des Vorstands konkretisierten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft ("**Satzung**") und dieser Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat orientiert sich dabei an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Er arbeitet zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Vorstand zusammen.

#### § 2

##### Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht

als unabhängig anzusehen, wenn es in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

- (4) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organ- oder Beratungsfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Gesamtheit mit den Themen eines produzierenden Industrieunternehmens und Wachstumsstrategien vertraut und verfügen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Darüber hinaus haben die Aufsichtsratsmitglieder über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen sonstigen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere vertrauliche Berichte und Beratungen, insbesondere der Verlauf der Debatte, die Stimmabgabe und die Stellungnahme sowie persönliche Äußerung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amtes. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht grundsätzlich gegenüber allen Dritten, insbesondere auch gegenüber Arbeitnehmern, Aktionären und Geschäftspartnern der Gesellschaft sowie gegenüber Unternehmen, für die das Aufsichtsratsmitglied tätig ist oder an denen es beteiligt ist. Personen, die gemäß § 109 AktG zulässigerweise an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so hat es vorher den Aufsichts-

ratsvorsitzenden zu unterrichten, um etwa zutage tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat der Aufsichtsratsvorsitzende die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, elektronische Dateien und Dokumente, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Kopien von elektronischen Dateien und Dokumenten sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu vernichten. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft stellt den Aufsichtsratsmitgliedern angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um ihnen die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen fachlichen Eignung notwendig ist.

#### **§ 4**

#### **Interessenskonflikte**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich oder Dritte nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Kreditnehmern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.
- (3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen in Übereinstimmung mit geltendem Recht der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (4) Der Aufsichtsrat dokumentiert, welche Interessenkonflikte auf Ebene der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder bestehen und auf welche Art und Weise mit diesen Interessenkonflikten umgegangen wird.

## **§ 5**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wahl soll unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung (konstituierende Sitzung).
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Stellvertreters für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats, nimmt dessen Belange nach außen wahr und koordiniert dessen Arbeit sowie die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Compliance und Risikomanagement der Gesellschaft sowie wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Aufsichtsrat kann auch andere Aufsichtsratsmitglieder hierzu ermächtigen. Der Vorsitzende, nicht jedoch jedes Aufsichtsratsmitglied, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt eventuelle Gespräche mit Investoren der Gesellschaft über aufsichtsratspezifische Themen. Für die Ausgestaltung des Dialogs bespricht der Aufsichtsratsvorsitzende Grundsätze mit dem Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder zu einem Dialog hinzuziehen. Er informiert den gesamten Aufsichtsrat über die Gespräche.

- (6) Der Stellvertreter hat, soweit in dieser Geschäftsordnung oder der Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

## **§ 6**

### **Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (4) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussvorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in einer der in § 8 Abs. (1) beschriebenen Form abgeben können. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Anträge einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands, die vor Absendung der Tagesordnung eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende keinen anderen Ort bestimmt.
- (6) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

## **§ 7**

### **Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, leitet ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern bestimmtes Mitglied die Sitzung. Im Rahmen der Sitzungsleitung kann insbesondere bestimmt werden über:
  - a) die Bestimmung des Protokollführers, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss;
  - b) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung;
  - c) die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden;
  - d) die Art der Abstimmungen; sowie
  - e) die Vertagung der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Gegenstände und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in diesen Fällen Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Aufsichtsratsvorsitzende legt hierfür eine angemessene Frist fest. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn innerhalb der Frist kein Widerspruch erfolgt ist.
- (3) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (4) Die Sitzungssprache ist deutsch und die Einberufung und Niederschriften der Sitzungen werden auf Deutsch (und sofern gesetzlich verlangt zweisprachig auf Englisch und Deutsch) verfasst, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats der Verhandlungssprache nicht mächtig, hat der Vorsitzende auf Verlangen dieses Aufsichtsratsmitglieds für eine geeignete Form der Übersetzung Sorge zu tragen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen an den Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich durch physische Anwesenheit und während der gesamten Dauer der Sitzung teilnehmen.

Die Teilnahme an einer Sitzung ist ausnahmsweise telefonisch oder durch Videokonferenz möglich.

- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt oder der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Im Übrigen sollen an Sitzungen des Aufsichtsrats Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch, vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung durch den Vorsitzenden zulässig, Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder in vergleichbarer Form etwa virtuell per Online-Chat-Konferenz abzuhalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zuzuschalten und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch vorzunehmen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (2) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten (3) Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (3) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Abs. 1) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, mindestens aber drei Mitglieder. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 8 Abs.(1) oder (3) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei (2) Aufsichtsratsmitgliedern auf höchstens vier (4) Wochen vertagen, wenn ein wichtiger Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Aufsichtsratsvorsitzende nicht befugt.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dieses Recht seinem Stellvertreter zu.

## **§ 9**

### **Niederschriften**

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von § 8 Abs. (1)) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 8 Abs. (1)) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet. In der Niederschrift über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung bzw. die Form der Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

- (2) Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied und – soweit nicht Vorstandsangelegenheiten Gegenstand der Niederschrift sind – dem Vorstand unverzüglich nach Erstellung der Niederschrift zuzuleiten. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (3) Niederschriften nach § 9 Abs. (1) gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines (1) Monats seit Absendung der Niederschrift an die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe von Gründen sowie eines alternativen Textvorschlags widerspricht. Soweit Beschlüsse in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet wurden, ist ein Widerspruch gegen den Wortlaut des Beschlusses nur in der Sitzung möglich.

## **§ 10**

### **Effizienzkontrolle**

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

## **§ 11**

### **Wirksamkeit, Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hiervon unberührt.
- (2) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrats.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am 23.09.2020 in Kraft und bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.